



**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 13. November 2002 (Amtl. Bek. HN 15/2002)

geändert durch Ordnung vom 26. Januar 2004 (Amtl. Bek. HN 1/2004, ber. 11/2004),
durch Ordnung vom 22. November 2004 (Amtl. Bek. HN 23/2004)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011)

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 13. November 2002
(Amtl. Bek. HN 15/2002)

geändert durch Ordnung vom 26. Januar 2004 (Amtl. Bek. HN 1/2004, ber. 11/2004),
durch Ordnung vom 22. November 2004 (Amtl. Bek. HN 23/2004),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 8/2011)

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
 - § 5 Gliederung der Diplomprüfung
 - § 6 Kreditpunkte
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer und Beisitzer
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
 - § 10 Einstufungsprüfung
 - § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 13 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
 - § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
 - § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
 - § 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
 - § 20 Testate
 - § 21 Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Grundstudiums; Zwischenprüfung
 - § 22 Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Hauptstudiums
 - § 23 Praxissemester
 - § 24 Auslandsstudiensemester
 - § 25 Diplomarbeit
-

- § 26 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 31 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis
- § 32 Diplomurkunde
- § 33 Zusatzfächer
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage I: Studienbegleitende Prüfungen (vP) und Testate (vT) des Grundstudiums, ihr Zeitumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Kreditpunkte (KP) und die Zuordnung zu den Studienphasen (SP) A und B

Anlage II: Studienbegleitende Prüfungen (vP) und Testate (vT) des Hauptstudiums, ihr Zeitumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Kreditpunkte (KP) und die Zuordnung zu den Studienphasen (SP) B und C

Anlage III: Wahlpflichtkatalog der studienbegleitenden Prüfungen (vP) der Wahlpflichtfächer I und II, ihr Zeitumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Kreditpunkte (KP) und die Zuordnung zu den Studienphasen (SP) B und C

Anlage IV: Verpflichtende Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches I

Anlage V: Verpflichtende Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches II

Anlage VI: Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches „Ausgewählte Gebiete“

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein, das wahlweise

- a) in der Studienrichtung Textiltechnik
 - im Studienschwerpunkt Textilmanagement oder
 - im Studienschwerpunkt Textile Technologien oder
- b) in der Studienrichtung Bekleidungstechnik
 - im Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement oder
 - im Studienschwerpunkt Produktentwicklung

abgeschlossen werden kann.

(2) Als Alternative zu der normalen, auf acht Semester angelegten Studienform kann das Studium auch in einer zehnsemestrigen, kooperativen Studienform absolviert werden. Nach dem Modell der „Kooperativen Ingenieurausbildung“ findet parallel zum Grundstudium eine betriebliche Ausbildung zum Facharbeiter statt. Die Facharbeiterausbildung wird spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abgeschlossen. Welche Ausbildungsberufe und welche Betriebe im Einzelnen für die Studiengangkooperation in Frage kommen, legen Hochschule und Kammer gemeinsam fest.

(3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Hochschule Niederrhein eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung gefordert. Zusätzlich ist der Nachweis eines dreimonatigen Fachpraktikums zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung abgesehen

1. bei in der beruflichen Bildung qualifizierten Studienbewerbern nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung,
2. bei Studienbewerbern, die nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 1 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung zugelassen wurden, nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung.

(3) Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Fachsemesters nachzuweisen.

(4) Studienbewerber für die Studienrichtung Textiltechnik müssen ihr Fachpraktikum in der Textilindustrie, solche für die Studienrichtung Bekleidungstechnik in der Bekleidungsindustrie ableisten. Das Fachpraktikum soll mit

- dem Betriebsaufbau und der Betriebsorganisation in der Textil- bzw. Bekleidungsindustrie,
- den textilen bzw. bekleidungstechnischen Fertigungsprozessen und ihrem organisatorischen Ablauf,
- den textilen bzw. bekleidungstechnischen Werkstoffen,
- den technologischen und organisatorischen Abläufen der textil- bzw. bekleidungstechnischen Fertigungsprozesse,
- der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- bzw. Bekleidungstechnik vertraut machen.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Fachpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Fachpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.

(6) Von dem Nachweis des Fachpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.

(7) Studienbewerber, die sich für den kooperativen Studiengang gemäß § 1 Abs. 2 entschieden haben, müssen statt des dreimonatigen Fachpraktikums den Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Normalstudiengang acht, im kooperativen Studiengang zehn Semester. Darin sind das abzuleistende Praxis- oder Auslandsstudiensemester und die Prüfungszeit eingeschlossen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein für alle Studierenden einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium, das unterschiedliche Lehrangebote für die beiden Studienrichtungen beinhaltet. Sowohl Grund- als auch Hauptstudium sind in Fächer unterteilt, die in der Regel jeweils mehrere Lehrveranstaltungen umfassen. Das Studium wird durch die Diplomarbeit und ein zugehöriges Kolloquium abgeschlossen.

(3) Das Gesamtstudienvolumen beträgt höchstens 169 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 158 Semesterwochenstunden und auf zusätzliche, weder beleg- noch prüfungspflichtige Lehrveranstaltungen mindestens 11 Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Diplomprüfung insgesamt besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und des Hauptstudiums sowie aus dem abschließenden Prüfungsteil, der sich aus der Diplomarbeit und dem Kolloquium zusammensetzt. Zur Zwischenprüfung und Diplomprüfung zählen auch die Leistungen, die im Verlauf des Studiums in Form von Testaten bescheinigt werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese Lehrveranstaltung in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltung oder zeitnah zu ihr statt.

(3) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6

Kreditpunkte

(1) Die Diplomprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Die Fächer und ihre Lehrveranstaltungen, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester sowie der abschließende Prüfungsteil sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung einer Studieneinheit benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist.

(2) Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Ableistung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters und das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

(3) Ein Prüfungsfach als Ganzes ist abgeschlossen, wenn der Studierende in diesem Fach die Gesamtzahl der auf die einzelnen Lehrveranstaltungen entfallenden Kreditpunkte erworben hat.

(4) Der Studierende erwirbt für jede mindestens als „befriedigend“ (3,0) bewertete Prüfung einen Zusatzpunkt. Abweichend von Absatz 3 kann der Prüfling auf das Bestehen oder die Teilnahme an einer Prüfung innerhalb eines Faches verzichten, wenn er in den übrigen Lehrveranstaltungen dieses Faches genügend Zusatzpunkte erworben hat, um die Fehlzahl an Punkten auszugleichen. Zusatzpunkte werden nicht über die Gesamtzahl der in einem Fach erwerbbaaren Kreditpunkte hinaus gutgeschrieben. Sie gelten für sich betrachtet nicht als Kreditpunkte im Sinne von ECTS. Für das abgeschlossene Fach jedoch wird dem Studierenden der volle ECTS-fähige Kreditpunktwert zuerkannt. Den Verzicht auf eine Prüfung muss der Studierende spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit erklären. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Fächer 16, 17 und 18).

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei fremdsprachig abgehaltenen Prüfungen müssen die Prüfer und Beisitzer über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. In Zweifelsfällen sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der zuständigen Lehrenden.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 1 HG erlassenen Rechtsverordnung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Gelöscht: in

Gelöscht:

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Faches wird aus dem arithmetischen Mittel der in den zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Semesterwochenstundenzahlen zugrunde gelegt. Studienbegleitende Prüfungen, die gemäß § 6 Abs. 4 ausgespart wurden, gehen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die Mittelung ein.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 13

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem Amtsarzt oder einem vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden. Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Testate, wobei die Bewertung mit „nicht bestanden“ an die Stelle der Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) tritt.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer oder ihrer Teilgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung. Werden die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch die Prüfungssprache.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17) oder einer mündlichen Prüfung (§ 18) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im Falle einer Prüfung aus der Studienphase C in der Studienphase A alle 47 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Eine Veranstaltung aus einem Wahlpflichtkatalog ist verbindlich festgelegt, sobald der Prüfling zu der Veranstaltung den ersten Prüfungsversuch unternommen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des Fachpraktikums der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des fünften Fachsemesters,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise fordern.

§ 17

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches oder Teilgebietes mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt eine Dauer von 45 Minuten je zwei Semesterwochenstunden. Die Mindestdauer beträgt 30 Minuten und die Höchstdauer 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert höchstens 45 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Faches oder Teilgebietes. Diese können ergänzt werden durch ein Referat und/oder ein abschließendes mündliches Fachgespräch. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang nachweisbar ist. Die Bearbeitungsfrist kann sich über die gesamte Dauer der jeweiligen Lehrveranstaltung erstrecken; sie wird ebenso wie der Umfang der Arbeit vom Prüfer festgelegt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist vom Prüfer aktenkundig zu machen.
- (2) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Testate

- (1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet.

§ 21 Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Grundstudiums; Zwischenprüfung

- (1) Im Grundstudium werden nach näherer Bestimmung durch Anlage I in den dort aufgeführten Fächern und Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Leistungen durch Testat bescheinigt.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling im Grundstudium alle 67 Kreditpunkte erworben hat.

- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung führt die Fächer des Grundstudiums und deren Noten auf.
- (4) Der Studienplan und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung innerhalb von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 22

Studienbegleitende Prüfungen und Testate des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden nach näherer Bestimmung durch die Anlagen II bis VI in den dort aufgeführten Fächern und Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abgelegt oder Leistungen durch Testat bescheinigt.

§ 23

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll der Studierende durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.
- (2) Das Praxissemester wird im Normalstudiengang in der Regel im fünften, im kooperativen Studiengang in der Regel im siebten Semester abgeleistet. Es umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 22 Wochen, der einen Urlaub von maximal zwei Wochen beinhalten kann, und ist ohne Teilung zu absolvieren.
- (3) Zum Praxissemester kann zugelassen werden, wer in der Studienphase A alle 47 Kreditpunkte erworben hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden eine ausreichende Zahl an betrieblichen Praxisplätzen zur Verfügung steht. Dessen ungeachtet können und sollen die Studierenden sich zunächst selbst um die Beschaffung eines Praxisplatzes ihrer Wahl bemühen.
- (5) Hat sich der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, setzt der Fachbereich zunächst die Bemühungen fort. Ist auch der Fachbereich im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit auch ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß.
- (6) Während des Praxissemesters wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag des Studierenden, wer die Funktion des betreuenden Professors übernehmen soll, zu berücksichtigen. Zum Zweck der Betreuung werden außerdem einführende, begleitende und abschließende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden durchgeführt. Nach Beendigung des Praxissemesters sind die in dem Semester gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen sowie mündlich in Form eines öffentlichen Vortrages darzustellen.

(7) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Studierende die übertragenen Arbeiten zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie der vorzulegende Bericht und der Vortrag sind dabei zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Anerkennung ist außerdem die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 6 Satz 3.

(8) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.

(9) Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 24

Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule absolviert werden. Diese Studienzeit soll insbesondere dazu dienen,

1. die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gewählten Studienrichtung zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
2. die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren,
3. die Kenntnisse in der Sprache des besuchten Landes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 23 Abs. 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs.

(4) Hinsichtlich der Betreuung und des Erfahrungsberichts gilt § 23 Abs. 6 Satz 1,2 und 4 entsprechend.

(5) Der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht sowie der vorzulegende Bericht und der Vortrag zufrieden stellend ausgeführt worden sind.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester vom betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor, einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Diplomarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 180 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 200 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei und höchstens drei, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß und in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor, ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist, muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 207 Kreditpunkte erworben, alle Fächer abgeschlossen und die Diplomarbeit bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 33 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 240 Kreditpunkte erworben hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Testate erworben hat – mit Ausnahme derjenigen Prüfungen, auf die er gemäß § 6 Abs. 4 verzichtet hat – sowie ferner die Diplomarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht in dem Fall, dass eine Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Unbeschadet des Satzes 5 stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Abschlusszeugnis, Gesamtnote; Abgangszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Bei einer an einer anderen Hochschule erbrachten und gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt. Ferner werden die gewählte Studienrichtung, der gewählte Studienschwerpunkt und die Spezialisierung im Wahlpflichtstudium angegeben.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Note der Diplomarbeit	25 %
Note des Kolloquiums	5 %
Arithmetisches Mittel der nach Semesterwochenstundenzahlen gewichteten Fachnoten	70 %

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Diplomprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis).

§ 32 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Diplomurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang mit anzugeben.

(2) Die Diplomurkunde ist vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein zu versehen.

§ 33

Zusätzliche Lehrveranstaltungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Fächern und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in eine Anlage zum Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in zusätzlichen Lehrveranstaltungen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtveranstaltungen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch eine studienbegleitende Prüfung oder ein Testat abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung verbindlich etwas anderes bestimmt.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2002/03 oder später das Studium im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2002/03 aufgenommen haben, bleibt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein vom 29. Juli 1996 (GABl. NW. II S. 637), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Mai 2002 (Amtl. Bek. 5/2002), weiter in Kraft, jedoch für Studierende, die den Studiengang ohne Praxis- oder Auslandsstudiensemester studieren, nicht länger als bis zum 28. Februar 2007 und für Studierende, die den Studiengang mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester studieren, nicht länger als bis zum 31. August 2007. Von diesen Zeitpunkten an gilt nur noch die vorliegende Diplomprüfungsordnung.

(3) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung fachlich entsprechen und gleichwertig sind, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt gegebenenfalls derart, dass Fachprüfungen und Leistungsnachweise auf einzelne studienbegleitende Prüfungen aufgeteilt werden. Die Note einer angerechneten studienbegleitenden Prüfung ist gleich der Note der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises, die oder der der Anrechnung zugrunde liegt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung von Fehlversuchen.

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

§ 37

In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in § 36 Abs. 2 Satz 1 genannte Diplomprüfungsordnung außer Kraft. § 36 bleibt unberührt.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Anlage I

Studienbegleitende Prüfungen (vP) und Testate (vT) des Grundstudiums, ihr Zeitumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Kreditpunkte (KP) und die Zuordnung zu den Studienphasen (SP) A und B

Fach-Nr.	Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
1	Grundlagen der Mathematik und EDV				
1.1	Mathematik I	A	vP	2	3
1.2	Technisches Zeichnen	A	vP	2	2
1.3	Grundlagen der EDV	A	vP	2	2
1.4	Internet und neue Medien	A	vP	2	2
2	Physikalische und chemische Grundlagen				
2.1	Physik Mechanik I	A	vP	2	2
2.2	Optik	A	vP	2	2
2.3	Grundlagen der Chemie	A	vP	2	3
2.4	Organische Chemie	A	vP	2	2
2.5	Chemie-Praktikum	A	vP	2	2
3	Physik und Mathematik				
3.1	Mathematik III	B	vP	2	3
3.2	Kostenrechnung	B	vP	2	2
3.3	Mechanik II und Maschinenelemente	B	vP	2	2
3.4	Elektrik / Elektronik / elektrische Antriebe	B	vP	2	2
4	Informationstechnologie				
4.1	Mathematik II	A	vP	2	2
4.2	CAD Technisches Zeichnen	A	vT	2	2
4.3	EDV-Praktikum	A	vT	2	2
4.4	Computergraphik	A	vP	2	3
5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften				
5.1	Betriebswirtschaftslehre	B	vP	4	4
5.2	Arbeits- und Sozialrecht	B	vP	2	2
5.3	Logistik	B	vP	2	2
5.4	Marketing I	B	vP	2	3
6	Grundlagen der Textil- und Konfektionstechnologie				
6.1	Fadentechnologie	A	vP	2	2
6.2	Flächentechnologie	A	vP	2	2
6.3	Veredlung und Ökologie	A	vP	2	3
6.4	Konfektionstechnologie	A	vP	2	2
7	Textile Produkte				
7.1	Textile Werkstoffe	A	vP	2	2
7.2	Textile Werkstoffe Praktikum	A	vT	2	2
7.3	Textilwaren Gewebe	A	vP	2	3
7.4	Textilwaren Masche	A	vP	2	2

Anlage II

Studienbegleitende Prüfungen (vP) und Testate (vT) des Hauptstudiums, ihr Zeitumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Kreditpunkte (KP) und die Zuordnung zu den Studienphasen (SP) B und C

1. Studienrichtung Textiltechnik

a) Studienschwerpunkt Textilmanagement

Fach-Nr.	Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
8	Management				
8.1	Organisationslehre	B	vP	2	3
8.2	Personal und Führung	B	vP	2	2
8.3	Arbeitswissenschaft	B	vP	2	2
8.4	Marketing II	B	vP	2	2
8.5	Projektmanagement und Präsentationstechnik	B	vT	2	2
8.6	Interkulturelles Management	B	vP	2	2
9	Qualität und Umwelt				
9.1	Umwelt und Recycling	C	vP	2	3
9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	C	vP	4	4
9.3	Managementsysteme und Normen	C	vP	2	2
9.4	Statistik	B	vP	2	2
9.5	Grundlagen der Farbmessung	B	vP	2	2
10	Projekte oder Studienarbeit	C	vP	6	7
11	Beschaffung und Logistik				
11.1	Prozessplanung und -steuerung	C	vP	2	3
11.2	eBusiness	C	vP	2	2
12	Textile Produktionstechnik				
12.1	Verfahren der Garnherstellung	B	vP	2	3
12.2	Vliesstoffe	B	vP	2	2
12.3	Verfahren der Gewebeerstellung	B	vP	2	2
12.4	Verfahren der Maschenherstellung	B	vP	2	2
13	Veredlungstechnologie				
13.1	Färben und Drucken	B	vP	2	3
13.2	Angewandte Veredlungstechnik	B	vP	2	2
13.3	Ausrüstung und Beschichtung	B	vP	2	2
13.4	Tenside, Hilfsmittel, Oberflächen	B	vP	2	2
14	Flächenkonstruktion				
14.1	Gewebekonstruktion I	B	vP	2	3
14.2	Schmaltextilien	B	vP	2	2
14.3	Jacquardtechnologie	B	vP	2	2
15	Innovative Textilien und Bekleidung				
15.1	Intelligente Bekleidung	C	vP	2	3
15.2	Hochleistungsfasern	C	vP	2	2
15.3	Technische Textilien I	C	vP	2	2
15.4	Technische Textilien II	C	vP	2	2
16	Wahlpflichtfach I (siehe Anlagen III und IV)		vP	12	16
17	Wahlpflichtfach II (siehe Anlagen III und V)		vP	12	16
18	Ausgewählte Gebiete (siehe Anlagen III und VI)		vP	6	6

b) Studienschwerpunkt Textile Technologien

Fach-Nr.	Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
8	Management				
8.1	Organisationslehre	B	vP	2	3
8.2	Personal und Führung	B	vP	2	2
8.3	Arbeitswissenschaft	B	vP	2	2
8.4	Marketing II	B	vP	2	2
8.5	Projektmanagement und Präsentationstechnik	B	vT	2	2
8.6	Interkulturelles Management	B	vP	2	2
9	Qualität und Umwelt				
9.1	Umwelt und Recycling	C	vP	2	3
9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	C	vP	4	4
9.3	Managementsysteme und Normen	C	vP	2	2
9.4	Statistik	B	vP	2	2
9.5	Grundlagen der Farbmessung	B	vP	2	2
10	Projekte oder Studienarbeit	C	vP	6	7
11	Beschaffung und Logistik				
11.1	Prozessplanung und -steuerung	C	vP	2	3
12	Textile Produktionstechnik				
12.1	Verfahren der Garnherstellung	B	vP	2	3
12.2	Vliesstoffe	B	vP	2	2
12.3	Verfahren der Gewebeerstellung	B	vP	2	2
12.4	Verfahren der Maschenherstellung	B	vP	2	2
13	Veredlungstechnologie				
13.1	Färben und Drucken	B	vP	2	3
13.2	Angewandte Veredlungstechnik	B	vP	2	2
13.3	Ausrüstung und Beschichtung	B	vP	2	2
13.4	Tenside, Hilfsmittel, Oberflächen	B	vP	2	2
14	Flächenkonstruktion				
14.1	Gewebekonstruktion I	B	vP	2	3
14.2	Maschenkonstruktion	B	vP	2	2
14.3	Schmaltextilien	B	vP	2	2
14.4	Jacquardtechnologie	B	vP	2	2
15	Innovative Textilien und Bekleidung				
15.1	Intelligente Bekleidung	C	vP	2	3
15.2	Hochleistungsfasern	C	vP	2	2
15.3	Technische Textilien I	C	vP	2	2
15.4	Technische Textilien II	C	vP	2	2
16	Wahlpflichtfach I (siehe Anlagen III und IV)		vP	12	16
17	Wahlpflichtfach II (siehe Anlagen III und V)		vP	12	16
18	Ausgewählte Gebiete (siehe Anlagen III und VI)		vP	6	6

2. Studienrichtung Bekleidungstechnik

a) Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Fach-Nr.	Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
8	Management				
8.1	Organisationslehre	B	vP	2	3
8.2	Personal und Führung	B	vP	2	2
8.3	Arbeitswissenschaft	B	vP	2	2
8.4	Marketing II	B	vP	2	2
8.5	Projektmanagement und Präsentationstechnik	B	vT	2	2
8.6	Interkulturelles Management	B	vP	2	2
9	Qualität und Umwelt				
9.1	Umwelt und Recycling	C	vP	2	3
9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	C	vP	4	4
9.3	Managementsysteme und Normen	C	vP	2	2
9.4	Statistik	B	vP	2	2
9.5	Grundlagen der Farbmessung	B	vP	2	2
10	Projekte oder Studienarbeit	C	vP	6	7
11	Beschaffung und Logistik				
11.1	Prozessplanung und -steuerung	C	vP	2	3
11.2	eBusiness	C	vP	2	2
12	Grundlagen Bekleidungskonstruktion				
12.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	B	vP	2	3
12.2	Grundkonstruktion DOB	B	vP	2	2
12.3	Grundkonstruktion HAKA	B	vP	2	2
12.4	Grundlagen Gradierung	B	vP	2	2
13	Bekleidungs-CAD und PDM				
13.1	Grundlagen CAD Bekleidungskonstruktion	B	vP	2	3
13.2	Praktikum CAD Bekleidungskonstruktion	B	vT	2	2
13.3	Produkt-Daten-Management	B	vP	2	2
14	Bekleidungsfertigung				
14.1	Verarbeitungstechnik I	B	vP	2	2
14.2	Verarbeitungstechnik II	B	vP	2	2
14.3	Fertigungsverfahren I	B	vP	2	3
14.4	Fertigungsverfahren II	B	vP	2	2
14.5	Fertigungsverfahren III	B	vP	2	2
15	Innovative Textilien und Bekleidung				
15.1	Intelligente Bekleidung	C	vP	2	3
15.2	Hochleistungsfasern	C	vP	2	2
15.3	Technische Textilien I	C	vP	2	2
16	Wahlpflichtfach I (siehe Anlagen III und IV)		vP	12	16
17	Wahlpflichtfach II (siehe Anlagen III und V)		vP	12	16
18	Ausgewählte Gebiete (siehe Anlagen III und VI)		vP	6	6

b) Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Fach-Nr.	Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
8	Management				
8.1	Organisationslehre	B	vP	2	3
8.2	Personal und Führung	B	vP	2	2
8.3	Arbeitswissenschaft	B	vP	2	2
8.4	Projektmanagement und Präsentationstechnik	B	vT	2	2
8.5	Interkulturelles Management	B	vP	2	2
9	Qualität und Umwelt				
9.1	Umwelt und Recycling	C	vP	2	3
9.2	Angewandtes Qualitätsmanagement	C	vP	4	4
9.3	Managementsysteme und Normen	C	vP	2	2
10	Projekte oder Studienarbeit	C	vP	6	7
11	Beschaffung und Logistik				
11.1	Prozessplanung und -steuerung	C	vP	2	3
12	Grundlagen Bekleidungskonstruktion				
12.1	Grundlagen der Bekleidungskonstruktion	B	vP	2	3
12.2	Grundkonstruktion DOB	B	vP	2	2
12.3	Grundkonstruktion HAKA	B	vP	2	2
12.4	Grundlagen Gradierung	B	vP	2	2
13	Bekleidungs-CAD und PDM				
13.1	Grundlagen CAD Bekleidungskonstruktion	B	vP	2	3
13.2	Praktikum CAD Bekleidungskonstruktion	B	vT	2	2
13.3	Produkt-Daten-Management	B	vP	2	2
13.4	Grundlagen der Schnittgestaltung I und II	B	vP	4	4
13.5	Spezielle Schnittgestaltung I und II	B	vP	4	4
14	Bekleidungsfertigung				
14.1	Verarbeitungstechnik I	B	vP	2	2
14.2	Verarbeitungstechnik II	B	vP	2	2
14.3	Fertigungsverfahren I	B	vP	2	3
14.4	Fertigungsverfahren II	B	vP	2	2
14.5	Fertigungsverfahren III	B	vP	2	2
15	Innovative Textilien und Bekleidung				
15.1	Intelligente Bekleidung	C	vP	2	3
15.2	Hochleistungsfasern	C	vP	2	2
15.3	Technische Textilien I	C	vP	2	2
16	Wahlpflichtfach I (siehe Anlagen III und IV)		vP	12	16
17	Wahlpflichtfach II (siehe Anlagen III und V)		vP	12	16
18	Ausgewählte Gebiete (siehe Anlagen III und VI)		vP	6	6

Anlage III

Wahlpflichtkatalog der studienbegleitenden Prüfungen (vP) der Wahlpflichtfächer I und II, ihr Zeitumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zu erwerbenden Kreditpunkte (KP) und die Zuordnung zu den Studienphasen (SP) B und C

1. Studienrichtung Textiltechnik

Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
Führungslehre	C	vP	2	3
Wirtschaftsmathematik	C	vP	2	3
Spezielle Arbeitswissenschaft I	C	vP	2	3
Betriebsorganisation	C	vP	2	3
Einsatz- und Anwendungsgebiete technischer Textilien	C	vP	4	6
Angewandte Marktforschung	C	vP	2	3
Unternehmenscontrolling	C	vP	2	3
Werkstoffe technischer Textilien	C	vP	4	6
Spezielle Veredlung / Polymermodifizierung	C	vP	2	3
Labor technische Textilien	C	vP	2	3
Technologie der Ausrüstung und Beschichtung	C	vP	2	3
Vliesstoffe für technische Textilien	C	vP	2	3
Textilmaschinenlabor	B	vP	2	3
Angewandte Farbmessung	C	vP	2	3
Makromolekulare und Kolloidchemie	C	vP	2	3
Technologie der Färberei und Druckerei	C	vP	2	3
Angewandte Chemie für Veredler	C	vP	2	3
Verfahren und Maschinen der Färberei und Druckerei	C	vP	2	3
Garnvorbereitung	C	vP	2	3
Webereivorbereitung	C	vP	2	3
Bandweberei	C	vP	2	3
Gewebekonstruktion II	B	vP	2	3
Produktentwicklung Gewebe	C	vP	2	3
Farbstoff- und Faserchemie	C	vP	2	3
Labor Veredlungstechnik	C	vP	4	4
Labor Schmaltextilien	C	vP	4	4
Dessinatur	C	vP	4	4
CAD Schafsgewebe	C	vP	2	2
CAD Textildruck I	B	vP	2	2
CAD Textildruck II	B	vP	2	2
CAD Maschenware	C	vP	4	4
CAD Jacquardgewebe	C	vP	4	4
Unternehmensplanspiel	C	vP	4	4
Arbeitswirtschaft	C	vP	2	2
Fabrikanlagen Bekleidung	C	vP	2	2

2. Studienrichtung Bekleidungstechnik

Veranstaltung	SP	PA	SWS	KP
Spezielle Arbeitswissenschaft I	C	vP	2	3
Spezielle Arbeitswissenschaft II	C	vP	2	3
Bekleidungsmaschinen I	B	vP	4	6
Betriebsorganisation	C	vP	2	3
Fabrikanlagen Bekleidung	C	vP	2	3
Bekleidungsmaschinen II	C	vP	4	6
Angewandte Marktforschung	C	vP	2	2
Führungslehre	C	vP	2	2
Wirtschaftsmathematik	C	vP	2	2
Unternehmenscontrolling	C	vP	2	2
Unternehmensplanspiel	C	vP	4	4
Arbeitswirtschaft	C	vP	2	2
Bekleidungskonstruktion DOB I	B	vP	2	3
Bekleidungskonstruktion DOB II	B	vP	2	3
Bekleidungskonstruktion HAKA	B	vP	2	3
Bekleidungskonstruktion Gradierung	B	vP	2	3
Modellentwicklung DOB I / DOB II / HAKA	C	vP	4	6
Modellentwicklung KOB	C	vP	4	4
Modellentwicklung Wäsche / DOB	C	vP	4	4
Modellentwicklung Wäsche / HAKA	C	vP	4	4
Modellentwicklung Leder	C	vP	4	4
Modellentwicklung Masche	C	vP	4	4
Maßkonfektion	C	vP	2	2
Bekleidungsmaschinen III	C	vP	2	2
CAD System Lectra	C	vP	4	4
CAD System Gerber	C	vP	4	4
CAD System Grafis	C	vP	4	4
CAD System Assyst	C	vP	4	4

Anlage IV

Verpflichtende Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches I

1. Studienrichtung Textiltechnik

a) Studienschwerpunkt Textilmanagement

Führungslehre
Wirtschaftsmathematik
Spezielle Arbeitswissenschaft I
Betriebsorganisation

b) Studienschwerpunkt Textile Technologien

aa) Spezialisierung Technische Textilien

Werkstoffe technischer Textilien
Spezielle Veredlung / Polymermodifizierung
Vliesstoffe für technische Textilien

bb) Spezialisierung Veredlungstechnik

Spezielle Veredlung / Polymermodifizierung
Makromolekulare und Kolloidchemie
Angewandte Chemie für Veredler
Verfahren und Maschinen der Färberei und Druckerei

cc) Spezialisierung Faden- und Flächenerzeugung

Textilmaschinenlabor
Garnvorbereitung
Webereivorbereitung
Gewebekonstruktion II

2. Studienrichtung Bekleidungstechnik

a) Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Spezielle Arbeitswissenschaft I
Spezielle Arbeitswissenschaft II
Bekleidungsmaschinen I

b) Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Bekleidungskonstruktion DOB I
Bekleidungskonstruktion Gradierung
Bekleidungsmaschinen I

Anlage V

Verpflichtende Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches II

1. Studienrichtung Textiltechnik

a) Studienschwerpunkt Textilmanagement

Einsatz- und Anwendungsgebiete technischer Textilien
Angewandte Marktforschung
Unternehmenscontrolling

b) Studienschwerpunkt Textile Technologien

aa) Spezialisierung Technische Textilien

Einsatz- und Anwendungsgebiete technischer Textilien
Labor technische Textilien
Technologie der Ausrüstung und Beschichtung

bb) Spezialisierung Veredlungstechnik

Technologie der Ausrüstung und Beschichtung
Angewandte Farbmessung
Technologie der Färberei und Druckerei
Farbstoff- und Faserchemie

cc) Spezialisierung Faden- und Flächenerzeugung

Einsatz- und Anwendungsgebiete technischer Textilien
Bandweberei
Produktentwicklung Gewebe

2. Studienrichtung Bekleidungstechnik

a) Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement

Betriebsorganisation
Fabrikanlagen Bekleidung
Bekleidungsmaschinen II

b) Studienschwerpunkt Produktentwicklung

Bekleidungskonstruktion DOB II
Bekleidungskonstruktion HAKA
Modellentwicklung DOB I / DOB II / HAKA

Anlage VI

Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches „Ausgewählte Gebiete“

Als Wahlpflichtfächer des Faches 18 „Ausgewählte Gebiete“ können alle Lehrveranstaltungen des in Anlage III aufgeführten Wahlpflichtkatalogs gewählt werden, sofern sie nicht schon für die Wahlpflichtfächer I (Fach 16) und II (Fach 17) verwendet wurden.

Eine weiteres, aktuelles Veranstaltungsangebot steht in begrenztem Umfang zur Auswahl und wird per Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.